## Inhaltsübersicht

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung im publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021 S. 148-154

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-23 vom 26.07.2024 S. 236-240

2021-15

Seite Tag Inhalt 01.09.2021 133-143 Ordnung über die Studienvorbereitung im Freshman-Programm der Hochschule **Trier, Standort Birkenfeld** 01.09.2021 1. Ordnung zur Änderung der Fachprü-144-145 **PUBLICUS** fungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier AMTLICHES 01.09.2021 1. Ordnung zur Änderung der Fachprü-146-147 fungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Umweltplanung/Umwelt-Fachbereich technik an der Hochschule Trier VERÖFFENT<sup>01.09.2021</sup> Fachprüfungsordnung für die Prüfung im 148-154 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier LICHUNGS Fachprüfungsordnung für die Prüfung im 155-163 Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der ORGAN **Hochschule Trier** 01.09.2021 Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte **Energietechnik im Fachbereich Umwelt**planung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier 01.09.2021 Eignungsprüfungsordnung für den 170-175 Bachelorstudiengang Kommunika-01.09.2021 Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier 01.09.2021 Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier

Veröffentlicht am 01.09.2021

Trier University of Applied Sciences

H OCH SC H ULE T R IE R

Nr. 15/S. 132

## Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 26.05.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung Beginn im Wintersemester
- Anlage 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Beginn Sommersemester
- Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

#### § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

## § 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

## § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 94 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

- (3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.
- (4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden. Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).
- **(5)** Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

#### § 6 Studienleistungen

Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

## § 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.
- (2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

- (3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

#### § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## § 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

## § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

## § 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus,

Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 21.07.2021

Prof. Dr.-Ing. P. Gutheil Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung Beginn im Wintersemester

	Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung	sws	ECTS	Ge- wich- tung
	Analysis	4	5	5
Semester	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Umweltrecht	2	0	0
Ser	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	0	0
- 60	Summe	24	25	25
		1		1-0
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
er	Fachsprache Englisch	4	5	5
Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
Ĕ	Umweltrecht	2	5	5
Se	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	5	5
7	Summe	26	35	35
	le i vicane ce	10	1 =	T-
	Fachprojekt mit Präsentation Grundlagen Biologie und Integrative Bioprozesse	2	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
_	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5	5
ē	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>	4	5	5
Jes	Betriebliches Rechnungswesen	2	0	0
Semester	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0	0
3. S	Summe	22	25	25
	Energietechnik	4	5	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	5
	Marketing und Kommunikation		5	5
ē	Produktionslogistik		5	5
Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik		5	5
Ĕ	Betriebliches Rechnungswesen	2	5	5
Se	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5	5
4.	Summe	24	35	35
	Umwelt- und Stoffstrommanagement	Ι.	15	15
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>	4	5	5
ite	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>	4	5	5
Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
eu	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
5. S	Summe	22	30	30
4/				
Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit		12	
	Kolloquium		3	
9	Summe	0	30	15
	Juggaggant	110	100	165
	Insgesamt	118	180	165

 $<sup>^{1}</sup>$  Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang<sup>2</sup> Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, **Beginn Sommersemester** 

	Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS	Ge- wich- tung
	Analysis		4	_	
Semester	Analysis Lineare Algebra und Statistik		4	5	<u>5</u>
	Fachsprache Englisch		4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente		6	5	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik		4	5	5
je	Umweltrecht		2	0	0
en	Wahlpflichtfach allgemein <sup>i</sup>		4	5	5
- 6			28	30	30
	Informatik für Wirtschaftsingenieure		4	5	5
	Physik I		4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente		4	5	5
<u>_</u>	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion		4	5	5
Semester	Grundlagen der Biologie und Integrative Bioprozesse		4	5	5
πe	Umweltrecht		2	5	5
Sel	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche M	lethoden	2	0	0
2			24	30	30
		•	•		
	Thermodynamik und physikalische Chemie		4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie		4	5	5
	Marketing und Kommunikation		4	5	5
<u>_</u>	Fachprojekt mit Präsentation		2	5	5
ste	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik		4	5	5
l e	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche M	lethoden	2	5	5
Semester	Energietechnik		4	5	5
က	Su	ımme	24	35	35
	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht		4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik		4	5	5
	Umwelt- und Stoffstrommanagement		4	5	5
_			4	5	5
Ē	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>		4	5	5
Jes	Betriebliches Rechnungswesen		2	0	0
Semester	Finanzierung, Investition und Management von Projekten		2	0	0
S :			24	25	25
4	<u>  00</u>		21	20	20
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)		2	5	5
	Produktionslogistik		4	5	5
<u>-</u>	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik		4	5	5
ste	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>		4	5	5
l e	Finanzierung, Investition und Management von Projekten		2	5	5
Semester	Betriebliches Rechnungswesen		2	5	5
5.	Su	ımme	18	30	30
	Draktingha Studionnhaga	ı	I	15	0
e	Praktische Studienphase Abschlussarbeit und Kolloquium		-	15 15	15
Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit		-		
	Adschiussardeit Kolloquium			12 3	12 3
			0	30	15
6	Su	ımme	U	30	

180

165

Insgesamt 118

<sup>2</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

i Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Bachelorstudiengängen belegen.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

	Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		Anzahl
J.	Analysis		1
ste	Informatik für Wirtschaftsingenieure		1
Semester	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente		1
Se	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion		1
-		Summe	4
Ë	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie		1
Sem.			
6		Summe	1
Ë	Finanzierung, Investition und Management von Projekten		1
Sem.			
<u>რ</u>		Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase		2
		Summe	2
		Insge-	8
		samt	O

2024-23

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 23/S. 235

Tag 26.07.24

#### Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier

Seite 236-240

# **PUBLICUS**

AMTLICHES VERÖFFENT-LICHUNGS-

ORGAN

Trier University of Applied Sciences

H OCH SC H ULE TRIER Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

#### Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 12 genannten Fachprüfungsordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 148 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

- 1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
  - 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## Artikel 2

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 153 ff)

#### § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

- 1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
  - 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 3

2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 58 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

- 1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
  - 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 4

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 64 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

- 1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
  - 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## Artikel 5

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Biound Pharmatechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 70 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

- 1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
  - 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 6

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozessingenieurwesen im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-07 vom 29.03.2021, S. 33 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

- 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 7

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 148 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

- 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## Artikel 8

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 12.07.2023 (publicus Nr. 2023-11 vom 20.07.2023, S. 91 ff)

#### § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 9

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 12.07.2023 (publicus Nr. 2023-11 vom 20.07.2023, S. 83 ff)

## § 8 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

 die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

- 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 10

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 211 ff)

## § 9 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

- 1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 11**

oder

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 189 ff)

## § 9 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

- 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Artikel 12

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 200 ff)

#### § 9 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

 die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

- 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 12 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier